

Satzung des TSV Zeulenroda e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Turn- und Sportverein Zeulenroda e. V.**“
2. Sitz des Vereins ist Zeulenroda.
3. Der Turn- und Sportverein Zeulenroda ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein,, (e. V.).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie für gesundheitlich beeinträchtigte bzw. behinderte Bürger.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die sportliche Freizeitgestaltung,
 - den Breiten- und Leistungssport,
 - die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter,
 - die internationalen Begegnungen.Der Verein tritt für die Erhaltung, die Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung zum Sporttreiben ein.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
Kinder können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes über den schriftlich gestellten Antrag. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben über dessen Höhe der Vorstand entscheidet.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist möglich und unanfechtbar.
4. Befristete und ruhende Mitgliedschaften sind möglich. Die befristeten Mitgliedschaften haben alle Rechte der Vollmitglieder.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Greiz e. V. sowie im Landessportbund Thüringen e. V.
6. Der Verein kann selbst Mitglied in weiteren Vereinen sein.
7. Die Sektionen, vertreten durch den TSV, können Mitglied im jeweiligen Thüringer Sportverband bzw. deutschen Spitzenverband sein. Sie schließen sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen dieser Verbände an.
8. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden die den Verein durch persönlichen und materiellen Einsatz fördern.
9. Kooperationen mit anderen Sportvereinen sowie Spiel- und Startgemeinschaften sind möglich. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand in Einvernehmen mit den betreffenden Sektionsleitungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der genehmigten Beiträge und Umlagen verpflichtet. Änderungen der Personaldaten und der Kontonummer sind dem Vorstand anzuzeigen.
4. Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Mitglieder sind möglich wenn diese dem Vereinszweck dienen und im Vorstand dazu ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die schriftliche Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden wegen groben Verstoßes gegenüber Vereinsinteressen. Als solcher gilt vor allem die Nichteinhaltung bzw. Nichtbeachtung von Beschlüssen oder die Vornahme von Handlungen, die sich gegen den Verein richten, sein Ansehen und die Belange des Sports schädigen. Beim Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist innerhalb zweier Wochen der Einspruch zulässig, über den die nächste Delegiertenversammlung zu beschließen hat. In der Zeit bis zum entgültigen Beschluss ruht die Mitgliedschaft.
4. In Abhängigkeit zur Schwere des zu missbilligenden Verhaltens kann der Vorstand andere Maßregeln aussprechen:
 - Verweis,
 - Nichtzulassung zu Vereinseinrichtungen- und -veranstaltungen,
 - Sperren von der Teilnahme an Wettkämpfen.
5. Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung ist, dass das betreffende Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres trotz Mahnung kein Beitrag entrichtet hat.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Streichung befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen.
7. Nach Austritt oder Ausschluss bzw. Streichung ist der Mitgliedsausweis unverzüglich an die betreffende Sektionsleitung bzw. an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Spenden, Sportveranstaltungen, Werbung, Sponsoring, Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen sowie aus staatlichen und kommunalen Fördermitteln.
2. Die Beitragshöhe kann jährlich sektionsweise neu für das laufende Geschäftsjahr festgelegt werden und bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Die Höhe der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder wird durch sie selbst bestimmt.
3. Der Beitrag wird wahlweise jährlich einmal über das Abbuchungsverfahren im ersten Quartal oder durch Bareinzahlung in den Sektionen eingezogen
4. Die Hauptkasse sowie die Bankkonten des Vereins werden durch den Schatzmeister geführt. Nebenkassen können bis zu einem Limit von 150€ in den Sektionen revisionssicher betrieben werden. Die Sektionen können über die ihnen durch den Finanzplan zustehenden Mittel nach dem

Sparsamkeitsprinzip frei verfügen. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.

5. Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung eine Umlage von jedem Mitglied erhoben werden.

6. Die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung wird durch zwei Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch überprüft und der Delegiertenversammlung jeweils schriftlich Bericht erstattet. Die Kassenprüfer beantragen auf der Delegiertenversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 9 Gliederung des Vereins und Vereinsorgane

1. Der Sportverein untergliedert sich in mehrere nicht rechtsfähige Sektionen. Sie sind an die Satzung gebunden. Der Sektionsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und für die Führung der Sektion im Innen- und Außenverhältnis verantwortlich.

Im Rahmen dieser Satzung haben die Sektionen

- das Recht, sich selbst aufzulösen,

- das Recht und die Pflicht, im zweijährigem Abstand vor der Wahl des Vorstandes eigene Leitungen zu wählen,

- das Recht und die Pflicht, den gesamten Sportbetrieb sowie das übrige Sektionsleben nach eigenem Ermessen zu organisieren sowie

- das Recht, die Höhe des Beitrages ihrer Mitglieder nach wirtschaftlichen, kostendeckenden Gesichtspunkten selbst festzulegen und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,

- das Recht, sich eigene, durch den Vereinsvorstand genehmigte Sektionsordnungen geben zu können.

2. Die Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung und

- der Vorstand.

3. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet ebenfalls über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind nach einem durch den Vorstand festzulegenden Delegiertenschlüssel aus allen Sektionen Mitglieder durch den Vorstand vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Bestimmung der Delegierten erfolgt durch rechtzeitige Wahl in den Sektionen. Die Delegierten amtierern jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres.

3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins beschließt oder

- wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

4. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

7. Anträge können ab der Einberufung der Delegiertenversammlung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich von allen Mitgliedern gestellt werden. Durch Beschluss der Delegierten kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln abgestimmt.

9. Weitere Einzelheiten können in einer Wahlordnung und einer Geschäftsordnung festgelegt werden, über die die Delegiertenversammlung zu beschließen hat.

10. Die Delegierten beschließen weiterhin über eine Jugendordnung und andere Ordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
- Einberufung der Delegiertenversammlung,
- Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern,
- Koordinierung der Arbeit zwischen Vorstand und den Sektionsleitungen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Delegiertenversammlung zu berichten.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- bis zu vier Beisitzern, darunter einem Jugendvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu konkretisieren. Er wird vom Vorstand beschlossen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Für die Wahl des Vorstandes kann jedes Mitglied kandidieren.

Wiederwahl ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus oder wird er von seinem Amt durch die Delegiertenversammlung enthoben, so wird dieses Amt für die restliche Zeit bis zur ordentlichen Neuwahl kommissarisch durch ein anderes, vom Vorstand gewähltes, Vorstandsmitglied verwaltet.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen über den LSB Thüringen gedeckt sind.

§ 276 Absatz 2 BGB bleibt davon unberührt.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der zu einer Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich gefordert sind, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel aller Delegierten daran teilnehmen.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung besonders hinzuweisen.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zeulenroda, die es unmittelbar und ausschließlich wiederum gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24. März 2004